

Stadt Tamm
Landkreis Ludwigsburg

Satzung
Über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze
sowie die Gestaltung von Stellplätzen in Vorgartenbereichen
(Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 und § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (zuletzt geändert am 21.12.2021) hat der Gemeinderat der Stadt Tamm in seiner Sitzung am 03.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nach Maßgabe des § 37 LBO bei Neuerrichtung von Wohngebäuden herzustellenden Kfz-Stellplätze (notwendige Kfz-Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl gemäß den Angaben des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze gemäß § 37 Abs. 3 LBO herzustellen.

Für die Herstellung der Kfz-Stellplätze gelten die Vorschriften des § 37 LBO entsprechend.

Bei der Herstellung der erforderlichen Stellplatzflächen in Vorgartenbereichen ist § 3 dieser Satzung zu berücksichtigen.

Als Vorgartenbereich im Sinne dieser Satzung gilt die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche der Erschließungsstraße und der Gebäudefront.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze beträgt 2 Stellplätze pro Wohneinheit.

§ 3

Umfang und Gestaltung der Pkw-Stellplätze

Stellplatzflächen in Vorgartenbereichen dürfen, zusammen mit Zufahrten und Zugängen, auf maximal 60 % der Grundstückslänge entlang der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Bei Eckgrundstücken gilt dieser Wert pro Seite, die an die öffentliche Verkehrsfläche grenzt.

Für die Herstellung der Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Materialien (Pflastersteine, Kies, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugensteine, Schotterrasen u.ä.) zulässig. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.

§ 4

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die gesamte Gemarkung der Stadt Tamm.

Abweichende Regelungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes gehen dieser Satzung vor.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer bei Neu- oder Umbaumaßnahmen von Wohngebäuden sowie bei Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken die Stellplatzflächen entgegen den Vorgaben der §§ 2 und 3 dieser Satzung herstellt.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt:

Tamm, den 05/09/23




Martin Bernhard
Bürgermeister

